

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Januar 2022) der Firma IVDS GmbH

1. Geltung

- 1.1 Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen IVDS GmbH und dem Besteller (im folgenden Text Kunde genannt).
- 1.2 Änderungen oder Ergänzungen eines abgeschlossenen Vertrages sind nur wirksam, wenn sie entweder schriftlich oder wenn IVDS GmbH die Änderung schriftlich bestätigt.
- 1.3 Mündliche Abreden bei den Vertragsverhandlungen gelten nur dann als vertraglich vereinbart, wenn die Abreden (Nebenabreden) in der Vertragsurkunde (Bestellung, Auftrag etc.) schriftlich festgelegt werden.
- 1.4 Werden nach Vertragsabschluß Änderungen des Vertrages vereinbart, ohne dass auf diese Allgemeinen Vertragsbedingungen Bezug genommen wird, so gelten sie gleichwohl auch für den geänderten Vertrag.

2. Bindungsfrist, Abschluss- und Inkassovollmacht

- 2.1 Der Kunde ist an seine Bestellung 2 Wochen gebunden. Der Vertrag kommt zustande, wenn IVDS GmbH die Annahme der Bestellung dem Kunden innerhalb dieser Frist bestätigt (Auftragsbestätigung). Die Frist gilt von IVDS GmbH auch dann als eingehalten, wenn sie dem Kunden die Annahme der Bestellung mündlich oder fernmündlich erklärt und dem Kunden danach innerhalb von 7 Werktagen die schriftliche Bestätigung nachreicht.
- 2.2 Mitarbeiter im Außendienst und Handelsvertreter sind nicht berechtigt, rechtswirksame Erklärung für die IVDS GmbH abzugeben, sofern sie nicht im Einzelfall mit einer diesbezüglichen schriftlichen Vollmacht ausgestattet sind. Ohne eine schriftliche Vollmacht sind Erklärungen der Mitarbeiter für IVDS GmbH nur verbindlich, wenn diese sie nachher schriftlich bestätigt. Der Kunde ist berechtigt, IVDS GmbH zur Bestätigung eine angemessene Frist zu setzen; erklärt sich IVDS GmbH innerhalb der Frist nicht, so gilt die Genehmigung als abgelehnt.
- 2.3 Handelsvertreter, Mitarbeiter im Außendienst der IVDS GmbH haben grundsätzlich keine Inkassovollmacht. Der Kunde kann sich gegenüber IVDS GmbH nur dann auf eine Inkassovollmacht der genannten Personen berufen, wenn diese eine solche schriftlich nachweisen oder wenn die Geschäftsleitung von der IVDS GmbH die Inkassovollmacht mündlich oder fernmündlich bestätigt hat.

3. Fristen, Verzögerung und Unmöglichkeit

- 3.1 Auch kalendermäßig bezeichnete Liefer- oder Ausführungstermine bzw. – fristen sind keine Fixtermine, sondern bezeichnen den Zeitpunkt, ab welchem der Kunde bereit ist, die Leistung von der IVDS GmbH anzunehmen.
- 3.2 Verschiebt der Kunde den Liefer- oder Leistungstermin eigenmächtig, so kann er die IVDS GmbH nur dann in Verzug setzen, wenn er die IVDS GmbH zuvor eine Ihrer Auftragslage und Organisation entsprechend lange Dispositionszeit gelassen hat. Eine Vorverlegung der Leistungsfrist ohne Zustimmung oder schriftlicher Bestätigung von IVDS GmbH ist unzulässig. Treten zwischen dem ursprünglich vorgesehenen Leistungstermin und dem Wunsch des Kunden neu festgesetzten Leistungsterminen Preis und Kostensteigerungen ein, so hat der Kunde an die IVDS GmbH die entsprechenden Mehrkosten zu zahlen.
- 3.3 Die IVDS GmbH wird von ihrer Verpflichtung, die vertraglichen Leistungen zu erbringen, frei, wenn sie an der Leistung überhaupt oder an der rechtzeitigen Erbringung ihrer Leistung durch Umstände gehindert wird, die sie nicht zu vertreten hat. Als solche Umstände gelten insbesondere alle Fälle von höherer Gewalt, die die Planung oder den Betriebsablauf von IVDS GmbH oder die Beschaffung des Materials oder den Transportkosten beeinträchtigen, ferner alle Fälle von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik oder Aussperrung, ferner alle unvorhersehbaren Hindernisse, die außerhalb der Einflussmöglichkeit von der IVDS GmbH liegen, nicht durch einen Organisationsmangel verschuldet sind und die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages nicht unerheblich beeinflusst haben.
- 3.4 Der Kunde muss die Leistungen von der IVDS GmbH mit entsprechender Verzögerung annehmen, wenn Umstände im Sinne der vorhergesehenen Ziff. 3.3. zu einer Verzögerung der Leistung geführt haben und die IVDS GmbH bereit ist, den Vertrag nach Behebung der Hindernisse zu erfüllen.
- 3.5 Verzögern die in Ziff. 3.3 aufgeführten Umstände nur einen Teil der Leistung von der IVDS GmbH oder machen sie nur einen Teil der Leistung unmöglich, so wird die IVDS GmbH nur insoweit von der Leistung frei. Der Kunde ist in diesen Fällen aber verpflichtet, die Leistung der IVDS GmbH im übrigen anzunehmen; das gilt nur dann nicht, wenn die übrige Leistung für den Kunden bei objektiver Beurteilung von keinerlei Interesse ist.

4. Fälligkeit der Vergütung, Zahlung, Zurückbehaltung und Aufrechnung

- 4.1 Der Vergütungsanspruch von der IVDS GmbH ist fällig, wenn sie die Leistung im Wesentlichen vertragsgemäß erbracht hat. Muss die IVDS GmbH die Ausführung ihrer Leistung aus Gründen unterbrechen, die im Einflussbereich des Kunden liegen, so ist der auf die erbrachten Leistungen entfallende Teil des Vergütungsanspruchs fällig.
- 4.2 Rechnungsbeträge sind binnen 15 Tage ab Rechnungsdatum rein netto zu zahlen; für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang der Überweisungen die Gutschrift auf dem Konto von der IVDS GmbH maßgebend.
- 4.3 Für Rechnungsbeträge, die nach dem 15. Tag ab Rechnungsdatum noch offen sind, berechnet die IVDS GmbH Zinsen in Höhe von 5% über den Hauptrefinanzierungssatz.
- 4.4 Bei Zahlungsverzug hat der Kunde der IVDS GmbH alle Schäden zu ersetzen, mindestens aber die Zinsen nach Ziff. 4.3 zu zahlen.
- 4.5 Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden am Vergütungsanspruch von der IVDS GmbH ist nur mit unbestrittenen oder mit rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.
- 4.6 Die Aufrechnung ist dem Kunden nur mit von der IVDS GmbH unbestrittenen oder mit rechtskräftig festgelegten Gegenforderungen gestattet.

5. Gefahrübergang, Abnahme

- 5.1 Material, das die IVDS GmbH auf dem Grundstück oder im Haus des Kunden lagert, unterliegt dessen Obhutspflicht. Auch die Gefahr des zufälligen Untergangs geht in diesem Falle auf den Kunden über mit der Folge, dass er die IVDS GmbH den Preis der Materialien zu bezahlen hat. Sind die Materialien bereits in ein vorhandenes Bauwerk eingebaut oder mit ihm fest verbunden, so hat der Kunde auch bei zufälligen Untergang an die IVDS GmbH neben dem Preis der Materialien auch den Wert ihrer Leistungen zu vergüten.
- 5.2 Die IVDS GmbH kann eine förmliche Abnahme, ggf. auch von in sich abgeschlossenen Teilleistungen, verlangen, wenn sich ihre Leistungen (ggf. Teilleistungen), als im wesentlichen vertragsgemäß erbracht hat. Verlangt die IVDS GmbH die förmliche Abnahme, so kann sie dem Kunden 2 Termine zur Auswahl für die förmliche Abnahme setzen. Hält der Kunde den Termin zur Abnahme nicht ein oder verweigert er die Abnahme von vornherein, so gilt, wenn sich die Weigerung des Kunden zur Abnahme als unbegründet herausstellt, die Abnahme am 1. vorgesehenen Abnahmetermin als erfolgt. In jedem Falle gilt die durch Ingebrauchnahme, Benutzung, Weiterbau u.a. durch den Kunden als Abnahme.
- 5.3 Die IVDS GmbH kann sich zur Ausführung von Fachleistungen, die sie nicht mit eigenen Personal erbringen kann, anderer Unternehmer (Subunternehmer) als Erfüllungsgehilfen bedienen.

6. Eigentumsvorbehalt und Sicherungsrechte

- 6.1 Materialien, die die IVDS GmbH beim Kunden anliefert, bleiben im Eigentum von der IVDS GmbH, bis sie durch Verbindung mit dem Grundstück oder dem darauf befindlichen Bauwerk des Kunden untergehen oder bis der Vergütungsanspruch von der IVDS GmbH vollständig beglichen ist.
- 6.2 Ist ein nicht unerheblicher Teil des Eigentums an den Materialien von der IVDS GmbH durch den Einbau in ein Grundstück bzw. Bauwerk des Kunden untergegangen und ist der Vergütungsanspruch von IVDS GmbH gefährdet, so kann IVDS GmbH eine Bauhandwerker – Sicherungshypothek in Höhe des Wertes der erbrachten Leistungen gem. § 648 BGB beantragen. Ferner kann IVDS GmbH die Fortsetzung der Vertragserfüllung davon abhängig machen, dass der Kunde die vereinbarte Vergütung, soweit der Vergütungsanspruch von IVDS GmbH noch nicht gesichert ist, vorauszahlt oder werthaltig absichert.
- 6.3 Veräußert der Kunde das Grundstück, nachdem die IVDS GmbH bereits Leistungen auf dem Grundstück erbracht hat, tritt der Kunde schon im voraus einen Teil des Kaufpreises gegen den Käufer an die IVDS GmbH in Höhe ihres vollständigen Vergütungsanspruchs ab. Die IVDS GmbH nimmt die Abtretung an. Lehnt der Kunde oder der Käufer des Grundstücks, falls die IVDS GmbH bis dahin nur einen Teil der Leistung erbracht hat, die restlichen Leistung ab, so ist die IVDS GmbH zur Herausgabe des Teils der abgetretenen Teilkaufpreisforderung an den Kunden verpflichtet, auf den sie ggf. wegen Anrechnung von ersparten Aufwendungen keinen Anspruch hat. Zur Herausgabe ist die IVDS GmbH jedoch erst verpflichtet, wenn eine endgültige Abrechnung oder Einigung über die Höhe ihres Vergütungsanspruches erfolgt.

7. Gewährleistung

- 7.1 Ist die Leistung der IVDS GmbH unvollständig oder mit einem Mangel oder Fehler behaftet, so hat ihr der Kunde Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlerhafter Sachen binnen angemessener Frist zu geben. Gelingt die vertragsgerechte Herstellung des Werks beim ersten Versuch nicht, so darf die IVDS GmbH einen erneuten Versuch unternehmen; ist die Behebung eines Mangels schwierig, so darf sie ggf. einen weiteren Versuch zur Beseitigung unternehmen.
- 7.2 Gelingt die Behebung einen Mangels nicht, so kann der Kunde den Vergütungsanspruch von der IVDS GmbH verhältnismäßig mindern.
- 7.3 Weitere Ansprüche sind nach Maßgabe von Ziff. 8 ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Leistung von der IVDS GmbH selbst entstanden sind (Mangelfolgeschäden). In Fällen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften haftet die IVDS GmbH insoweit, als die Zusicherung den Zweck verfolgte, den Kunden gerade gegen die eingetretenen Mangelfolgeschäden abzusichern.
- 7.4 Für die visuelle Beurteilung von organisch beschichteten (lackierten) Oberflächen auf Aluminium, gilt das Merkblatt AL.02 (Ausgabe Oktober 2007) vom Verband der Fenster- und Fassadenhersteller e.V.

8. Haftung

- 8.1 Nicht ausdrücklich in diesen AGB dem Kunden zugestandene Ansprüche gegen die IVDS GmbH, insbesondere Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit, Verzug, Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, Verschulden bei Vertragsabschluß, unerlaubter Handlung - auch soweit solche Ansprüche im Zusammenhang mit Gewährleistungsrechten des Kunden stehen - sind ausgeschlossen, es sei denn, dass die IVDS GmbH Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 8.2 Der Haftungsausschluss bzw. die Haftungsbegrenzung nach Ziff. 8.ff1 gilt auch für Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) und Handelsvertreter von der IVDS GmbH.

9. Rügepflicht und Verjährung

- 9.1 Offensichtliche Mängel und Fehler hat der Kunde unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Tagen, bei Gefahr im Verzug ggf. binnen Stunden schriftlich zu rügen. Eine Rüge ist ausschließlich schriftlich wirksam. Unterlässt er die rechtzeitige Rüge, verliert er den Anspruch auf Gewährleistung und alle eventuellen sonstigen Ansprüche gegen IVDS GmbH.
- 9.2 Zeigt sich ein Mangel erst später so gilt Ziff. 9.1 entsprechend.
Gewährleistungs- und eventuell sonstige Ansprüche des Kunden verjähren 2 Jahre nach Abnahme, ggf. Teilabnahme der Leistung von der IVDS GmbH sofern nicht gesetzlichen Bestimmungen für die Verjährung zwingend andere Verjährungsfristen vorschreiben.

10. Teilunwirksamkeit und Gerichtsstand

- 10.1 Ist ein Teil dieser AGB unwirksam, so gelten die übrigen Bestimmungen gleichwohl.
- 10.2 Gerichtsstand ist Köln, wenn der Kunde Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder wenn der Kunde seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Bereich der Bundesrepublik Deutschland nach Vertragsabschluß verlegt oder wenn sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- 10.3 Die IVDS GmbH ist auch berechtigt, am Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kunden oder an dem Ort, wo sich Vermögen des Kunden befindet, Klage zu erheben.

11. Vertrag

- 11.1 Für den Vertrag gelten ausschließlich unsere AGB; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.